

# **Erläuternde Bemerkungen**

## **I. Allgemeines:**

Auf Grund der zum Teil erheblichen Unterschiede der technischen Bauvorschriften der einzelnen Bundesländer und im Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung dieser Bauvorschriften wurden im Laufe der letzten Jahre durch die von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzte Expertengruppe in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) die OIB-Richtlinien 1 bis 6 erarbeitet. Mit Inkrafttreten der neuen Bautechnikverordnung, LGBl Nr 83/2007, haben diese OIB Richtlinien Verbindlichkeit erlangt.

Im Bestreben um eine Vereinheitlichung der Bauvorschriften wurden Bestimmungen, welche bisher in der Verordnung über Sicherheitserfordernisse für Ölfeuerungsanlagen und ortsfeste Brenn- oder Treibstoffbehälter (Öltankverordnung – ÖTV) verankert waren, in die OIB-Richtlinien aufgenommen. Dadurch wurde es erforderlich, die Öltankverordnung zu überarbeiten.

Im Sinne einer Vereinfachung und Deregulierung werden daher die sicherheitstechnischen Bestimmungen in der Verordnung belassen, die in den OIB-Richtlinien keine Berücksichtigung gefunden haben, bzw diese dem Stand der Technik angepasst. Längerfristig soll es Ziel sein, die verbleibenden Bestimmungen in die OIB-Richtlinien zu integrieren, sodass auf die Öltankverordnung verzichtet werden kann.

## **II. Zu den Bestimmungen:**

Im vorliegenden Entwurf wurden die Begriffsbestimmungen hinsichtlich ihrer Terminologie den OIB-Richtlinien angepasst und jene Bestimmungen gestrichen, welche als Stand der Technik vorausgesetzt werden.

Weiters entfallen jene Bestimmungen, welche die Lagerung von Heizöl, die Aufstellung von Ölfeuerstätten, die Lagerräume, die Aufstellung oberirdischer Lagerbehälter sowie brandschutztechnische Belange betreffen, und die durch die OIB Richtlinien abgedeckt werden.

Ebenfalls wurden die Bestimmungen des 3. Abschnittes, Brenn- oder Treibstoffbehälter ohne Verbindung mit einer Ölfeuerungsanlage, gestrichen. Für jene Anlagen, welche unter den Tatbestand des Baugesetzes fallen, wurde nunmehr im § 1 Abs 2 festgelegt, dass hier die Verordnung des Bundes über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sinngemäß Anwendung findet.

Auf Grund einer erkennbaren Tendenz zur Bevorratung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in kleineren Behältnissen wird im § 1 Abs 3 neu festgelegt, dass für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Behältern in Gebäuden die Bestimmungen des § 1 Abs 2 der Verordnung des Bundes über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sinngemäß Anwendung finden.

Der § 5 Abs. 1 legt fest, dass nur doppelwandige Lagerbehälter aus Stahl mit Leckanzeigesystem sowie für die unterirdische Lagerung geeignete Kunststoffbehälter oder Stahl- bzw Stahlbetonbehälter mit Kunststoffinnenhülle unterirdisch verlegt werden dürfen. Den Nachweis, dass die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen entsprechen, hat gemäß § 38 Abs 2 des BauG der Bauherr auf Verlangen der Behörde zu erbringen.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich zu folgenden Bestimmungen:

Der § 2 lit b) wird hinsichtlich des Begriffes der Ölfeuerungsanlagen dahingehend klargestellt, dass auch Ölversorgungsanlagen Teil der Ölfeuerungsanlagen sind.

Im § 2 lit d) wird der Begriff der „doppelwandigen Lagerbehälter“ neu festgelegt.

Im § 2 lit e) wird der Begriff für ein „Leckanzeiger“ definiert.

Im § 2 lit f) wird definiert was unter dem Begriff eines „Leckanzeigesystems“ zu verstehen ist.

Im § 2 lit j) der Begriffsbestimmungen werden als Heizräume Räume festgelegt, in denen Ölfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von nunmehr 50 kW entsprechend den OIB-Richtlinien, anstelle von bisher 25 kW untergebracht sind.

Im § 4 Abs 1 wird entsprechend dem Stand der Technik festgelegt, dass oberirdisch nur einwandige Lagerbehälter in einer Auffangwanne und doppelwandige Lagerbehälter mit Leckanzeigesystem aufgestellt werden dürfen.

Im § 4 Abs 3 wird neu bestimmt, dass die Auffangwannen im Freien so auszuführen sind, dass keine Niederschlagswässer in die Auffangwannen gelangen können.

Im § 4 Abs 4 wird, in Angleichung an die geänderte Begrifflichkeit der Lagerbehälter, bestimmt, dass auch oberirdische „einwandige Lagerbehälter mit Auffangwanne“ im Freien oder außerhalb von Brennstofflagerräumen nur aufgestellt werden dürfen, wenn keine Brandgefahr und keine mechanischen Beschädigungen zu erwarten sind.

Im § 4 Abs 5 wird, entsprechend dem Stand der Technik, festgelegt, dass die im Freien aufgestellten Lagerbehälter gegen Manipulation durch Unbefugte zu sichern sind und die im Freien verwendeten Kunststoffbehälter gegen UV-Strahlen geschützt werden müssen.

Im § 4 Abs 6 lit a) wird der Abstand der oberirdischen Behälter zu den Wänden der Auffangwanne an der Seite, an der die Ölpumpe oder sonstigen Armaturen angebracht sind, den Bestimmungen anderer Bundesländer angeglichen und von bisher 60 cm auf 50 cm verringert.

Im § 5 Abs 2 wird anstelle des bisherigen Verweises auf die ÖNORM ausgeführt, welche Punkte bei der Verlegung von unterirdischen Lagerbehältern zu beachten sind. Gemäß der Bestimmung des Abs 2 lit e) sind die Lagerbehälter auch in jenen Gebieten gegen Aufschwimmen zu sichern, in denen die Möglichkeit des Auftretens von Auftrieb durch Grundwasser bzw Oberflächenwasser besteht.

Im § 6 Abs 2 wird entsprechend dem Stand der Technik ergänzend festgelegt, dass unterirdische Leitungen isoliert herzustellen und in einem Bett aus nicht bindendem Verfüllmaterial zu verlegen sind, welches die Isolierung nicht beschädigen darf. Weiters sind gemäß Abs 3 die Füllleitungen so zu verlegen, dass sie sich nach dem Befüllen automatisch in den Behälter entleeren. Im Abs 6 wird ergänzend festgestellt, dass Zwischenbehälter flüssigkeitsdicht auszuführen sind.

Im § 8 Abs 1 wird die sprachliche Formulierung hinsichtlich des Grenzwertgebers dem Stand der Technik entsprechend angepasst.

Im § 9 Abs 4 wird ergänzend festgestellt, dass das Schnellschlussventil nicht nur bei Stromausfall, sondern auch bei einer Brennerstörung selbsttätig schließen muss, da bei einer Brennerstörung nicht unbedingt von einem Stromausfall im Gesamtsystem ausgegangen werden kann und in diesem Zustand das Schnellschlussventil unter Umständen noch offen bleiben würde.

Im § 10 wird anstelle der bisherigen Auflistung der vorgeschriebenen Prüfungen der Lagerbehälter und ölführenden Rohrleitungen auf die dementsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Bundes über brennbare Flüssigkeiten (VbF) verwiesen, welche sinngemäß anzuwenden sind.

Im § 11 wird als Abs 8 zusätzlich aufgenommen, dass Leckanzeigesysteme in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten sind.